



Aarau, 25. Oktober 2021  
GV 2018 – 2021 / 250

## Botschaft an den Einwohnerrat

### Motion «Nutzung von öffentlichem Grund nach der Covid-19 Krise»

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Juli 2021 reichte die FPD Fraktion, vertreten durch Silvano Ammann, die Motion «Nutzung öffentlicher Grund nach der Covid-19 Krise» ein und stellte folgende Anträge:

1. Der Stadtrat überarbeitet das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes, um den betroffenen Betrieben eine **dauerhafte** Lösung für die zusätzliche Bewirtschaftung des Aussenraumes zur Verfügung zu stellen, wo immer dies möglich ist. Betrifft: Zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen, etc. sowie Boulevardrestaurants (gemäss Anhang 1, des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes: Abschnitt 1. Verkaufsnutzung und 3. Gastgewerbe).
2. Der Stadtrat reduziert die entsprechenden Benutzungsgebühren im Anhang 1 des «Gebührenreglement» zum Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes um **17%**. Folgende Betriebe sollen davon profitieren: Boulevardrestaurants (gemäss Anhang 1, des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes: Abschnitt 3. Gastgewerbe).

#### 1. Formelles

Beantragt wird die Überarbeitung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes. Die Beschlussfassung hierüber liegt in der Zuständigkeit des Einwohnerrates. Der Stadtrat beurteilt die eingereichte Motion als motionsfähig und nimmt nachfolgend inhaltlich Stellung.

#### 2. Stellungnahme des Stadtrats zu den Anträgen

##### 2.1 Stellungnahme zu Antrag 1

Infolge der Corona-Pandemie hat der Stadtrat den Gastrobetrieben seit dem 11. Mai 2020 die Gelegenheit geboten, mehr Aussenfläche zu nutzen, sofern dafür die räumlichen Möglichkeiten bestehen und die betroffenen Nachbarliegenschaften einverstanden waren. Boulevardrestaurants dürfen jedoch nicht mehr Tische aufstellen, als vor Ausbruch der Corona-Pandemie bewilligt wurden.

Der Detailhandel (zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote wie Stände, Kleiderrechen, etc.) war von dieser Regelung nicht tangiert. Bezüglich den Warenauslagen im Aussenbereich waren und sind weiterhin keine Mindestabstände vorgeschrieben, wie dies bei



den Tischen in Gastrobetrieben im Aussenbereich immer noch der Fall ist. Bei der Gewerbe-  
bepolizei gingen auch keine Gesuche um mehr Aussenfläche des Detailhandels ein.

Die Möglichkeit zur Ausweitung hatte nicht nur positive Auswirkungen. Lagebedingt kön-  
nen nicht alle Gastrobetriebe im gleichen Rahmen von dieser Möglichkeit profitieren. Die  
Durchfahrt für die Busbetriebe und für Anstösserinnen und Anstösser wurde erschwert.  
Dies hat auch zur Folge, dass vermehrt Meldungen bei der Abteilung Sicherheit eingehen,  
wonach es in der Altstadt aufgrund der erweiterten Bestuhlung, der Fahrradparkierung  
und erhöhtem Personenaufkommens sowie des Durchgangsverkehrs zu gefährlichen Situ-  
ationen für die Fussgängerinnen und Fussgänger komme. Zunehmend sind auch Probleme  
bezüglich dem Güterumschlag festzustellen. Aufgrund der erweiterten Bestuhlung sowie  
auch durch neue Gastgewerbebetriebe mit Boulevardrestaurants stehen nur noch wenige  
freie Plätze für den Güterumschlag in der Altstadt zur Verfügung. Betroffen sind jeweils  
Gewerbebetriebe, welche vor ihren Schaufenstern die Lieferwagen stehen haben.

Grundsätzlich haben aber alle Gastrobetriebe sowie auch der Detailhandel die Möglichkeit,  
mehr Aussenfläche zu beantragen. Für neue Boulevardrestaurants wie auch für die dauer-  
hafte Erweiterung bestehender Boulevardrestaurants ist jedoch ein Baubewilligungsverfah-  
ren zu durchlaufen. Nach der Rechtsprechung ist eine bauliche Massnahme dann dem  
Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, wenn mit der Realisierung der Baute oder Anla-  
ge im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen  
verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgän-  
gigen Kontrolle besteht. Für die Errichtung eines ständigen oder stets wiederkehrenden  
Betriebs eines Boulevardrestaurants ist somit eine Baubewilligung notwendig (Bemerkung:  
Für Warenauslagen des Detailhandels [zu einem Verkaufsgeschäft gehörende Angebote  
wie Stände, Kleiderrechen, etc.] ist kein Baubewilligungsverfahren durchzuführen).

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens werden die Sicherheitsaspekte sowie auch all-  
fällige Einwendungen von Nachbarn behandelt. Eine generelle dauerhafte Bewilligung für  
Erweiterungen sämtlicher Gastronomiebetriebe ist auf dem Weg einer Reglementsände-  
rung daher gar nicht möglich.

Auch eine busfreie Altstadt entbindet im Übrigen nicht von der Einholung einer baurechtli-  
chen Bewilligung. So müssten auch in einer busfreien Altstadt die gesetzlichen Vorgaben  
in Bezug auf Zu- und Durchfahrtsbreiten (bspw. für alle Blaulichtorganisationen) eingehal-  
ten und aus den erwähnten Gründen ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden.  
Busfrei bedeutet nicht verkehrsfrei.

## 2.2 Stellungnahme zu Antrag 2

Die Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund wurden mit dem Reglement über  
die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017/26. März 2018 neu festge-  
legt. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grunds und somit auch die Gebüh-  
ren sind erst seit dem 1. Mai 2018 in Kraft.

Aktuell belaufen sich die Gebührenerträge für die Nutzung von öffentlichem Grund für  
Gastrobetriebe (Boulevardrestaurants) jährlich auf rund Fr. 180'000 (56 Gastrobetriebe).  
Die Zunahme der Gebührenerträge gegenüber den Vorjahren ist auf neue Boulevardbetrie-



be zurückzuführen, welche in den vergangenen 3 Jahren bewilligt wurden (insbesondere Schlosspark und Rathausgasse).

Eine Reduktion der Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund für Boulevardrestaurants um 17 % würde Mindereinnahmen von Fr. 30'600 entsprechen.

Die Stadt Aarau zeigte sich gegenüber den Gastronomiebetrieben und dem Detailhandel infolge der Corona-Pandemie sehr grosszügig und verzichtete im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Oktober 2021 auf Gebühren von rund Fr. 340'000. In Anbetracht dessen sieht der Stadtrat derzeit keinen ausgewiesenen Handlungsbedarf.

Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt

**A n t r a g :**

Die Motion Nutzung von öffentlichem Grund nach der Covid-19 Krise sei nicht zu überweisen.

Im Namen des Stadtrats

Dr. Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident

Daniel Roth  
Stadtschreiber